



23. FEBRUAR 2021


# INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

FÜR DEN UMGANG MIT KINDERN, JUGENDLICHEN UND  
HERANWACHSENDEN SOWIE ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENE

KATHOLISCHE PFARREI MARIÄ HIMMELFAHRT

LEUTERSDORF

Aloys-Scholze-Str. 4, 02794 Leutersdorf



## Inhalt

Präambel .....	2
1. Grundlagen der Präventionsarbeit.....	2
1.1. Begriffsklärungen .....	3
1.2. Rechte von Kindern und Jugendlichen .....	3
2. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen .....	3
3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung ....	4
4. Risikoanalyse .....	5
4.1. Räumliche Situation.....	5
4.2. Gelegenheiten .....	6
5. Der Verhaltenskodex.....	6
5.1. Gestaltung von Nähe & Distanz.....	7
5.2. Angemessenheit von Körperkontakten.....	7
5.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	8
5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	8
5.5. Beachtung der Intimsphäre .....	9
5.6. Zulässigkeit von Geschenken.....	9
5.7. Disziplinarmaßnahmen.....	9
5.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	10
5.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex.....	10
6. Beschwerdemanagement.....	11
6.1. Mögliche Beschwerdewege bei einem Vorkommnis .....	11
7. Qualitätsmanagement.....	12
Anhang .....	12

## Präambel

Das Bistum Dresden-Meißen möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei Mariä Himmelfahrt mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und verschiedenen Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt diesem Ziel verpflichtet.

Im Gebiet unserer Pfarrei finden Anwendung:

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vom 09.01.20)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (vom 09.01.2020)
- Ausführungsbestimmungen zu den §§3 bis 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (vom 29.01.2015)

## 1. Grundlagen der Präventionsarbeit

Als Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätige der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt betreuen wir insbesondere die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unseres christlichen Menschenbildes die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltung soll für alle Kinder und Jugendliche spürbar sein, die mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unserer Pfarrei in Berührung kommen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und

Jugendliche, aber auch schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen sexualisierte Gewalt angetan wird oder wurde.

## 1.1. Begriffsklärungen

### *GRENZVERLETZUNG*

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist oder häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

### *ÜBERGRIFF*

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt! „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu unterlaufen. Beispiele hierfür sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

### *MISSBRAUCH*

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Bei weitem am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum.

## 1.2. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Alle Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Dies wird insbesondere gegenüber Kindern oft nicht angemessen berücksichtigt, weil Kinder in vielerlei Hinsicht hilfsbedürftig sind und in der Folge wie selbstverständlich bevormundet werden. Dass Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen bewahrt und geschützt werden, setzt ein funktionierendes Beschwerdemanagement voraus, d.h. verfügbare Ansprechpartner und klare Verfahren (siehe Punkt 6). In der Schulung von Ehrenamtlichen, sowie in der pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen die Rechte und Pflichten regelmäßig thematisiert werden, sodass diese für alle verständlich und stets aktuell gehalten werden. (Bsp.: [https://www.kinder-jugendhilfe.de/media/kinderrechte\\_sunds.pdf](https://www.kinder-jugendhilfe.de/media/kinderrechte_sunds.pdf))

## 2. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrgemeinde sowohl Kleriker als auch alle pastoralen Mitarbeiter/-innen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Dresden-

Meißen. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrei angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Neben der persönlichen Eignung sowohl der haupt- als auch der ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelten die folgenden Punkte als Voraussetzung für eine Tätigkeit in unserer Pfarrei:

- A) Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen, sind verpflichtet, Präventionsschulungen zu absolvieren. (*zwölf- oder neunstündige Schulungen*)
- B) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen (Katecheten, ...) oder regelmäßig eine Gruppe begleiten/leiten (Jugend, frohe Herrgottstunde, Ministranten, ...) sollen ebenfalls an Präventionsschulungen teilnehmen. Das gilt auch für ehrenamtliche Helfer/-innen bei der RKW. (*mindestens dreistündige Schulung*)
- C) Bei punktueller Mitarbeit oder kurzfristiger Mithilfe (Kommunion- oder Firmkatechese, ...) erfolgt eine Belehrung zum Thema Prävention.
- D) Zu Beginn jeder haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit muss der/die Mitarbeitende mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht werden und dies durch Unterschrift anerkennen.

Verantwortlich für die Einhaltung von 2A) ist der leitende Pfarrer, für 2B), 2C) und 2D) der für den jeweiligen Bereich zuständige Haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter.

### 3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Dresden unter Verschluss.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad der Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. Alle Mitarbeitenden, die ein EFZ vorweisen müssen, erhalten ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 1) zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 2).

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung (Anhang Anlage 3 und 4) eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter/-innengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

## 4. Risikoanalyse

Die folgende Risikoanalyse dient als Grundlage für das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Mariä Himmelfahrt. Durch die Analyse der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unserer Pfarrei, in denen es zur Begegnung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen kommt, soll das Risiko von ungewollten schädlichen Situationen minimiert bzw. möglichst ganz ausgeschlossen werden.

Die Risikoanalyse wurde vom Präventionsteam (Gemeindereferentin und Präventionsfachkraft) erstellt, unter Einbeziehung der ausgefüllten Fragebögen zur Risikoanalyse, die im Vorfeld an ausgewählte Erwachsene und Jugendliche versendet wurden, und unter Berücksichtigung einer methodischen Gruppenarbeit während der alternativen Religiösen Kinderwoche 2020 in Leutersdorf. Dadurch war ein möglichst umfassender Blick auf die angesprochenen potentiellen Risikobereiche bzw. Schwachstellen möglich.

### 4.1. Räumliche Situation

Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar, da es sich um eine Vielzahl verschiedener Orte und Räumlichkeiten handelt, wo pastorale Arbeit stattfindet. Aus Sicht des Präventionsteams bestehen folgende räumliche Schwachstellen:

#### **Leutersdorf**

- Toiletten außen am Pfarrhaus
- An den Garagen, die Schuppen bzw. Abstellräume
- In der Pfarrkirche: die Sakristei, Taufkapelle
- Im Aloys-Scholze-Haus: hinterer Teil des Saals (wenn Trennwand geschlossen); Keller
- Im Jugendhäusel

#### **Oppach**

- In der Filialkirche St. Antonius: die Sakristei, Empore (Abstellraum), Toiletten, Beichtstuhl, Gruppenräume
- Küche neben den Gemeinderäumen

#### **Ebersbach**

- In der Filialkirche St. Herz-Jesu und Gemeinderäume: auf der Empore Zugang durch die Orgel zum Kirchturm; im Untergeschoss der Raum hinter der Küche (Abstellraum bzw. Kellerraum)
- Außentür zu den Gemeinderäumen (veraltet, mit zwei unterschiedlichen Schlüsseln zu entsperren, als Fluchtweg ungeeignet)
- Schuppen- und Garagenkomplex

Das alles sind Orte, an denen es zu sogenannten „1:1-Situationen“ kommen bzw. die ein potentieller Täter für seine Zwecke nutzen könnte. Hinzu kommt, dass während der Veranstaltungen die Eingänge nicht abgeschlossen werden und jederzeit der Zugang von außen möglich bleibt. Auf dem Pfarrei-Grundstück in **Leutersdorf** sind die Abstellräume und das Jugendhäusel immer offen und frei zugänglich. Das Grundstück hat offene Einfahrten, es gibt keine Tore und keinen durchgängigen Zaun. Dadurch ist es – gerade auch bei Freizeiten mit Übernachtung – jederzeit für jedermann frei zugänglich.

Direkt an das Pfarregrundstück grenzt ein Grundstück mit Wohnhaus ohne Abgrenzung. In **Oppach** schließt sich direkt an das Pfarregrundstück ein Grundstück mit Wohnhaus ohne Abgrenzung an. Ein Zugang zum Pfarregrundstück ist über einen städtischen Parkplatz möglich, sowie über eine Einfahrt, die zum angrenzenden Wohnhaus gehört.

Das Präventionsteam empfiehlt deshalb:

- Zweierteams (möglichst Mann und Frau) bei der Betreuung von Gruppen
- Separate Ankleideräume für Kinder und Erwachsene in der Pfarrkirche **Leutersdorf** (Priester nutzen z.B. die Sakristei, Ministranten die Taufkapelle)
- Werden die Toiletten am Pfarrhaus in **Leutersdorf** z.B. bei Freizeiten genutzt, soll die Außentür immer offenstehen.
- Bei Freizeiten mit Übernachtung auf den pfarrlichen Grundstücken sollte im Voraus mit dem Team der Ehrenamtlichen besprochen werden, wie die Sicherheit der Kinder gewährleistet werden kann (zusätzliche Absperrung, Nachtwache o.ä.).
- In **Ebersbach**: Erneuerung der Außentür im Untergeschoss (von außen mit Knauf, im Notfall von innen zu öffnen)
- Bei unvermeidbaren „1:1-Situationen“ gilt folgendes:
  - Räume nie von innen abschließen
  - Jederzeit Fluchtweg ermöglichen
  - Gästezimmer mit Bad im Pfarrhaus in Leutersdorf darf bei Freizeiten nur noch von Helfern bzw. Betreuern genutzt werden, Kinder können die Duschen im ASH nutzen.
  - Einen besonderen Fall, in welchem eine 1:1 Situation nicht zu vermeiden ist, stellt die Beichte dar. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (und Eltern) mit den vorhandenen Räumlichkeiten vertraut gemacht werden und zu jeder Zeit den Raum oder Beichtstuhl verlassen können.

#### 4.2. Gelegenheiten

- Religiöse Kinderwoche mit Übernachtung (Erste Hilfe, duschen, Heimwehsituation)
- regelmäßige Wochenendgottesdienste
- Kinder-Gottesdienste
- Ministrantenstunde
- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung

## 5. Der Verhaltenskodex

Aufgrund der Risikoanalyse und in Vorbereitung auf Freizeiten, wie z.B. die Religiöse Kinderwoche, haben wir den nachfolgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet. Die **verbindlichen** und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe & Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

### 5.1. Gestaltung von Nähe & Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Daraus resultieren folgende verbindliche Verhaltensregeln:

- Ein Kind/ Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im Helferteam und den Hauptverantwortlichen abgesprochen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### 5.2. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Daher gelten folgende Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.



- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

### 5.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein. Folgende Verhaltensregeln sind verbindlich einzuhalten:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“). Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Bezugspersonen achten auf eine angemessene Kleidung insofern, dass diese nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Bezugspersonen dürfen aber auch Kinder auf (un-)angemessene Kleidung hinweisen (besonders in der Kirche). Es ist im Allgemeinen darauf zu achten, dass kein Ärgernis erregt werden oder sich jemand belästigt fühlen könnte.

### 5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Daraus resultieren folgende Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Es gibt einen (oder mehrere) Verantwortliche/n für das Fotografieren auf Freizeiten und kirchlichen Veranstaltungen, das Fotografieren mit Smartphones oder anderen Endgeräten ist zu unterlassen. Ausnahme: Fotos, die im Einvernehmen mit den Teilnehmern/innen und im Rahmen der Maßnahme gemacht werden, sind am gleichen Tag der hauptverantwortlichen Person zu übergeben und anschließend umgehend vom Endgerät zu löschen.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Grundsätzlich sind bestehende Gesetze zu beachten (z.B. Kinder- und Jugendschutzgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das kirchliche Datenschutzgesetz und ggf. weitere gesetzliche Regelungen).
- Die Erstellung bzw. Veröffentlichung von Foto- Text - oder Tonmaterial, welche im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstehen können, bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten in detaillierter Form (z.B., welche Art von Medien dürfen benutzt werden, wofür und auf welchen Internetplattformen ist eine Verwendung geplant, darf eine Namensnennung mit/ohne Verbindung zu einem Foto erfolgen usw.). Sie ist schriftlich einzuholen.
- Die Weitergabe oder Veröffentlichung aller personenbezogener digitaler Medien oder anderer persönlicher Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen) ist ohne konkrete Zustimmung (bei Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten) nicht gestattet.

### 5.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen. Daher gilt:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Kindern.
- Die Zimmer / Zelte der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

### 5.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Daher gilt:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### 5.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

- Einwilligungen der Schutzperson(en) in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### 5.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor (bzw. im Notfall gleich im Anschluss) mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. Es gelten die nachfolgenden Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. Wenn dies im Voraus durch einen Notfall nicht möglich ist, muss die Situation umgehend transparent gemacht werden.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### 5.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Im Vorfeld von Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen soll angekündigt werden, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen. Abweichungen oder Überschreitungen der

aufgestellten Regeln müssen in jedem Fall einer hauptverantwortlichen Person bekannt gemacht werden und können im schlimmsten Fall auch zum Ausschluss von der Maßnahme führen.

## 6. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen in unserer Pfarrei grundsätzlich die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt. Kritik anhören, annehmen und aussprechen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. Es ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

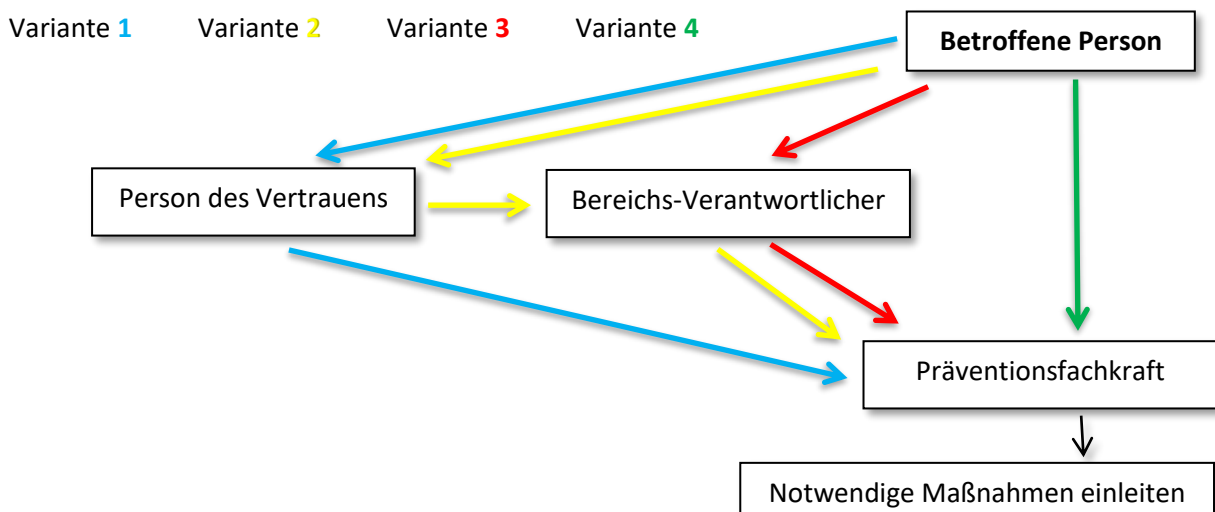
Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Sollten Außenstehende, Angehörige, Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene Hinweise, Beschwerden oder Vorfälle ansprechen, zur Kenntnis geben oder anzeigen wollen, steht ihnen selbstverständlich frei, an welche Stelle sie sich mit ihren Anliegen wenden. In jedem Fall werden ihre Anliegen ernst genommen und den Hinweisen und Vorwürfen wird vorurteilsfrei und konsequent nachgegangen. Nur so kann der Beschwerdeprozess in eine Klärung bzw. Abhilfe der Missstände münden und Veränderung ermöglicht werden.

Je nach Art der Beschwerde oder des Vorfalles entstehen u.a. auch rechtliche Verpflichtungen zur Prüfung und / oder gebotenen Abhilfe. Strafrechtlich relevante Vorfälle werden weder verheimlicht noch deren Aufarbeitung behindert. Die Ansprechperson bei Beschwerden ist in erster Linie der/die für den Bereich Zuständige, die Präventionsfachkraft oder eine Person des Vertrauens.

Externe, kirchliche und nichtkirchliche Ansprechpartner finden sich in der Anlage 5. Die externen Ansprechpartner haben eine ausreichende Distanz zum Pfarramt, sind neutral, unabhängig (gegenüber dem Pfarramt weder Weisungsgeber noch -empfänger) und leicht erreichbar.

### 6.1. Mögliche Beschwerdewege bei einem Vorkommnis



## 7. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen und Erziehungsberechtigten zugänglich. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert unsere Gemeinde im Pfarrbrief „Gemeinde aktuell“, durch Aushänge und andere geeignete Medien.

Das hier erarbeitete Schutzkonzept und der Verhaltenskodex soll den Haupt- und Ehrenamtlichen als Werkzeug für ihre Arbeit in der Pfarrei dienen. Mit ihren Unterschriften verpflichten sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen, das Schutzkonzept anzuerkennen. Ohne diese Anerkennung ist eine haupt- und ehrenamtliche Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei künftig nicht mehr akzeptabel.

**Präventionsfachkraft:** Franziska Freiberg

**Mitwirkende am Schutzkonzept:** Claudia Böhme, Franziska Freiberg

**In Kraft gesetzt am:**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Präventionsfachkraft

---

Unterschrift Vorsitz Pfarreirat

### Anhang

- Anlage 1: Formblatt zur Vorlage des EFZ
- Anlage 2: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung sowie zur E-Mail-Kommunikation
- Anlage 3: Formular Selbstauskunft
- Anlage 4: Formular Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 5: Ansprechpartner
- Anlage 6: Einverständniserklärung zur Präventionsordnung der Kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt

## **Anlage 5: Ansprechpartner**

### Präventionsbeauftragte/r für das Bistum Dresden-Meißen:

**Karin Zauritz** (kommissarische Präventionsbeauftragte bis 05/2021)

**Julia Eckert** (ab 05/2021)

Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden

Tel.: 0351 31563-250

[praevention@bddmei.de](mailto:praevention@bddmei.de)

### Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen:

**Dr. Peter-Paul Straube**

0160 98521885

[ppstraube@posteo.de](mailto:ppstraube@posteo.de)

### Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

**Ursula Hämmerer**, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chemnitz

Mobil: 0173 5365222

[ansprechperson.haemmerer@bddmei.de](mailto:ansprechperson.haemmerer@bddmei.de)

**Dr. Michael Hebeis**, Rechtsanwalt, Dresden

Mobil: 0172 3431067

[ansprechperson.hebeis@bddmei.de](mailto:ansprechperson.hebeis@bddmei.de)

**Manuela Hufnagl**, Psychologin und Sozialpädagogin, Leipzig

Mobil: 0162 1762761

[ansprechperson.hufnagl@bddmei.de](mailto:ansprechperson.hufnagl@bddmei.de)

### Fachberatungsstellen

**Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.**

Heinrichstr. 12, 01097 Dresden

Tel.: 0351 80 10 139

[dresden@opferhilfe-sachsen.de](mailto:dresden@opferhilfe-sachsen.de) ; [www.opferhilfe-sachsen.de](http://www.opferhilfe-sachsen.de)

**Shukura** – Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Königsbrücker Str. 62, 01099 Dresden

Tel.: 0351 47 94 444

[info22@awo-kiju.de](mailto:info22@awo-kiju.de) ; [www.awo-shukura.de](http://www.awo-shukura.de)